



Baden-Württemberg JobTicket

Häufig gestellte Fragen

Stand 1. Januar 2023

Hinweise:

Spezielle Informationen für **Umsteiger** vom bisherigen VVS-FirmenTicket sowie vom bisherigen DB Job-Ticket auf das JobTicket BW finden Sie ab Seite 4.

Sollten Sie bereits bei einem anderen Verkehrsverbund bzw. Verkehrsunternehmen Kunde sein und Fragen zum Umstieg, Preis und Tarifbestimmungen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren jeweiligen Verkehrsverbund bzw. das Verkehrsunternehmen.

Hinweis: Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter kann es aus buchungstechnischen Gründen zu einer verzögerten Auszahlung der ersten Zuschusszahlung kommen. Der Zuschuss wird in diesem Fall im Folgemonat rückwirkend ausbezahlt.

Was ist das JobTicket BW?	2
Wer kann das JobTicket BW bekommen?	2
Seit wann wird der Zuschuss gezahlt?	2
Wie hoch ist der Zuschuss? Wie erhalte ich ihn?	2
Wie kann ich das JobTicket BW bestellen?	3
Was kostet ein JobTicket BW?	4
Ich habe bereits ein Jobticket bzw. Firmenticket. Erhalte ich einen Zuschuss?	4
Warum gibt es nicht ein einziges JobTicket BW, das landesweit gültig ist?	4
Kann ich das JobTicket BW bei mehreren Verkehrsverbünden bzw. Verkehrsunternehmen erhalten?	4
Kann der Zuschuss für mehrere JobTicket BW in Anspruch genommen werden?	4
An wen kann ich mich wenden, wenn ich von meiner Zeitfahrkarte/Jahresticket auf das JobTicket BW wechseln möchte?	4
Muss der Zuschuss versteuert werden?	4
Was muss ich bei Tarif- und Preiserhöhungen für das JobTicket BW tun?	4
Bekomme ich den Zuschuss auch, wenn ich krankgeschrieben bin?	5
Weshalb zahlt das Land seinen Beschäftigten einen Zuschuss zum JobTicket BW?	5
Welche Pflichten übernehme ich, wenn ich das JobTicket BW bestelle?	5

Ich möchte mein JobTicket BW kündigen – Wie gehe ich dabei vor?.....	5
Ich möchte den Gültigkeitsbereich meiner Fahrkarte ändern. Wie gehe ich dabei vor?	5
Wie ist das mit dem Schutz meiner personenbezogenen Daten?	6
Wer hat sich das JobTicket BW eigentlich ausgedacht?	6
Wohin kann ich mich mit weiteren Fragen zum JobTicket BW wenden?	6
Informationen für Inhaber einer BahnCard 100	7

Was ist das JobTicket BW?

Das JobTicket BW ist eine vom Land bezuschusste Fahrkarte für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle. Die Fahrkarte ist ausschließlich im Jahresabonnement erhältlich. Das JobTicket BW wird von den Verkehrsverbünden bzw. Verkehrsunternehmen angeboten. Das JobTicket BW kann je nach Anbieter unterschiedlich ausgestaltet sein (v.a. Preis, Mitnahmeregelung). Die Verkehrsverbünde bzw. Verkehrsunternehmen haben seit 1. Januar 2019 zudem die Möglichkeit, das JobTicket BW als Zeitfahrkarte mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens sechs Monaten im Abonnement anzubieten.

Wer kann das JobTicket BW bekommen?

Zuschussberechtigt sind die unmittelbar Beschäftigten des Landes (Arbeitsvertrag oder Dienstverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg). Diese Personengruppe umfasst insbesondere Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter des Landes. Beschäftigte und Beamtinnen und Beamte von Kommunen oder Einrichtungen mit eigener Dienstherren- oder Arbeitgeber-eigenschaft (z.B. Tochterunternehmen des Landes) sind grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt. Weitere Einzelheiten sind in dem Merkblatt „[Zuschussberechtigte von A-Z](#)“ aufgeführt.

Seit wann wird der Zuschuss gezahlt?

Das Land zahlt seit dem 1. Januar 2016 auf Antrag einen Zuschuss zum JobTicket BW. **Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist der Erwerb eines JobTicket BW.**

Der Zuschuss ist bei Ihrer Bezüge oder Gehalt zahlenden Stelle, d.h. in der Regel beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), zu beantragen. Bitte beachten Sie, dass der Zuschuss je nach Bestellverfahren unterschiedlich beantragt wird (siehe [Wie kann ich das JobTicket BW bestellen?](#)).

Bitte sehen Sie von formlosen Anträgen auf einen Zuschuss ab, da wir formlose Anträge nicht verarbeiten können.

Wie hoch ist der Zuschuss? Wie erhalte ich ihn?

Der Zuschuss zum JobTicket BW beträgt monatlich 25 Euro (max. tatsächliche Kosten JobTicket BW). Bei jährlich einmaliger Zahlungsweise wird der Zuschuss – abhängig von der Gültigkeitsdauer der Zeitfahrkarte und längstens bis zur vorzeitigen Kündigung – in monatlichen Raten ausgezahlt. Er wird mit den laufenden Bezügen bzw. dem Gehalt ausgezahlt.

Hinweis: Bei Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter kann es aus buchungstechnischen Gründen zu einer verzögerten Auszahlung der ersten Zuschusszahlung kommen. Der Zuschuss wird in diesem Fall im Folgemonat rückwirkend ausbezahlt.

Wie kann ich das JobTicket BW bestellen?

Je nach Verkehrsverbund bzw. Verkehrsunternehmen gibt es derzeit noch unterschiedliche Verfahren, wie das JobTicket BW bestellt werden kann: Das Online-Verfahren und das Offline-Verfahren.

Online-Verfahren:

Bei nachfolgenden Verkehrsverbünden und Verkehrsunternehmen ist das JobTicket BW online erhältlich:

- bwtarif – Deutsche Bahn (für verbundüberschreitende Zugverbindungen)
- Deutsche Bahn
- Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING)
- Heilbronner · Hohenloher · Haller Nahverkehr GmbH (HNV)
- Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)
- KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH
- Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)
- Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL)
- Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)
- Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)
- Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)
- Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV)

Die Bestellung erfolgt über das Kundenportal des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV), zu erreichen unter: <https://lbv.landbw.de/kundenportal>.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Kundenportal nach Auswahl des Verkehrsverbundes bzw. Verkehrsunternehmens auf dessen Bestellseite weitergeleitet werden. Sollten während des Bestellvorgangs Fragen oder Störungen auftreten, setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Verkehrsverbund bzw. Verkehrsunternehmen in Verbindung. **Beim Online-Verfahren wird der Zuschuss automatisch mit beantragt.** Eine gesonderte Bestätigung, dass der Zuschuss beantragt wurde, erfolgt nicht. Nach erfolgreicher Bestellung erhalten Sie eine Bestellbestätigung vom Verkehrsverbund bzw. Verkehrsunternehmen.

Warum erfolgt die Bestellung im Online-Verfahren nicht direkt über den Verkehrsverbund bzw. das Verkehrsunternehmen?

Beim JobTicket BW handelt es sich um eine Fahrkarte, zu deren Erwerb ausschließlich Landesbedienstete berechtigt sind. Da ausschließlich Landesbedienstete in das Kundenportal gelangen, wird somit Ihre Beschäftigung beim Land bestätigt und Sie können die Bestellung durchführen, ohne einen zusätzlichen Nachweis der Dienststelle zu benötigen. Zudem erleichtert eine Bestellung über das Kundenportal die Beantragung des Zuschusses.

Offline-Verfahren:

Bei allen anderen Verkehrsverbünden im Land Baden-Württemberg ist das JobTicket BW derzeit noch schriftlich zu bestellen. **Beim Offline-Verfahren wird der Zuschuss schriftlich durch das Formular „Antrag auf den Zuschuss zum JobTicket BW“ beantragt.** Sowohl der Bestellschein für das JobTicket BW als auch der Antrag auf den Zuschuss zum JobTicket BW stehen Ihnen auf der Homepage des LBV zum Herunterladen zur Verfügung, zu erreichen unter <https://lbv.landbw.de/service/jobticket->

[bw](#) (Bitte anschließend den zuständigen Verkehrsverbund bzw. das zuständige Verkehrsunternehmen auswählen). Bitte beachten Sie auch die zur Verfügung stehende Ausfüllhilfe.

Was kostet ein JobTicket BW?

Auskünfte zu Preisen, Tarifbestimmungen, Versand- oder Abbuchungstermine erteilt Ihnen der betroffene Verkehrsverbund bzw. das betroffene Verkehrsunternehmen (z.B. die Deutsche Bahn AG).

Ich habe bereits ein Jobticket bzw. Firmenticket. Erhalte ich einen Zuschuss?

Nein. Lediglich das JobTicket BW ist eine vom Land bezuschusste Fahrkarte. Um den Zuschuss zu erhalten, ist ein Wechsel der Fahrkarte auf das JobTicket BW erforderlich.

Warum gibt es nicht ein einziges JobTicket BW, das landesweit gültig ist?

In Baden-Württemberg gibt es 22 Verkehrsverbünde, die Deutsche Bahn AG sowie die Betreiber der regelmäßig und ganzjährig verkehrenden Bodenseeschifffahrt, die zu unterschiedlichen Tarifen und Beförderungsbedingungen Personenverkehrsdienstleistungen anbieten. Dieses breite Angebot spiegelt eine vielfältige und ganz unterschiedliche Verkehrsnachfrage wider, die sich nicht auf ein einziges Produkt reduzieren ließ.

Kann ich das JobTicket BW bei mehreren Verkehrsverbünden bzw. Verkehrsunternehmen erhalten?

Sollte die Fahrstrecke von Wohnung zur Dienststelle durch mehrere Verkehrsverbünde bzw. Verkehrsunternehmen führen, dann kann für jeden Verkehrsverbund bzw. jedes Verkehrsunternehmen das JobTicket BW erworben werden. Oder ab 01.01.2021 ein verbundübergreifendes JobTicket BW im bwtarif.

Kann der Zuschuss für mehrere JobTicket BW in Anspruch genommen werden?

Nein. Der Zuschuss wird nur für *ein* JobTicket BW ausbezahlt.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich von meiner Zeitfahrkarte/Jahresticket auf das JobTicket BW wechseln möchte?

Bitte wenden Sie sich an Ihren Verkehrsverbund bzw. das Verkehrsunternehmen. Maßgeblich für den Wechsel zum JobTicket BW sind die Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen und Geschäftsbedingungen des Verkehrsverbundes bzw. Verkehrsunternehmens. Die meisten Verkehrsverbünde bzw. Verkehrsunternehmen räumen Ihnen ein Sonderkündigungsrecht ein, wenn Sie bereits eine andere Zeitfahrkarte/ein anderes Jahresticket im Abonnement haben.

Muss der Zuschuss versteuert werden?

Nein. Seit dem 1. Januar 2019 ist der Zuschuss sowie der von den Verkehrsverbünden bzw. den Verkehrsunternehmen aufgrund des Zuschusses ggf. zusätzlich gewährte Rabatt gem. § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz steuerfrei. ([Merkblatt zur steuerlichen Behandlung](#))

Was muss ich bei Tarif- und Preiserhöhungen für das JobTicket BW tun?

Der Verkehrsverbund bzw. das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dem LBV Änderungen beim Preis für das JobTicket BW mitzuteilen. Sie müssen nichts veranlassen.

Bekomme ich den Zuschuss auch, wenn ich krankgeschrieben bin?

Ja, solange Sie laufendes Entgelt bzw. laufende Besoldung beziehen.

Weshalb zahlt das Land seinen Beschäftigten einen Zuschuss zum JobTicket BW?

Das Land möchte mit dem bezuschussten JobTicket BW erreichen, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle vom Pkw auf den klimaverträglichen ÖPNV wechseln. Damit wird das Land seiner Vorbildfunktion bei der Verwirklichung nachhaltiger Mobilität und beim Klimaschutz gerecht (§ 7 Klimaschutzgesetz). Mit dieser Maßnahme will das Land zur Luftreinhaltung beitragen, insbesondere die Gesundheitsbelastung durch die Hintergrundbelastung mit Feinstaub und Stickstoffdioxid verringern, sowie die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber erhöhen.

Welche Pflichten übernehme ich, wenn ich das JobTicket BW bestelle?

Wenn Sie Ihr JobTicket BW bei Ihrem Verkehrsverbund bzw. Verkehrsunternehmen abbestellen oder wenn Sie es selbst dauerhaft nicht mehr nutzen, sind Sie verpflichtet, Ihre Bezüge bzw. Gehalt zahlende Stelle zu unterrichten. Darüber hinaus leiten sich aus dem Erwerb des bezuschussten JobTicket BW keine Pflichten gegenüber dem Land ab.

Ich möchte mein JobTicket BW kündigen – Wie gehe ich dabei vor?

Die Fahrkarte kündigen Sie direkt beim Verkehrsverbund bzw. Verkehrsunternehmen (Kontaktdaten finden Sie unter <https://lbv.landbw.de/service/jobticket-bw>). Eine Kündigung ist dem LBV, aufgrund des nicht mehr zustehenden Zuschusses, umgehend mitzuteilen. Je nach Bestellverfahren (online oder offline), ist Folgendes zu veranlassen:

Online-Verfahren

Ihre Kündigung teilt grundsätzlich der Verkehrsverbund bzw. das Verkehrsunternehmen dem LBV mit. Um jedoch ggf. Überzahlungen, die auf dem Mitteilungsweg basieren, zu vermeiden, bitten wir, eine schriftliche Mitteilung der Kündigung zu übersenden. Hierfür kann zum Beispiel eine Kopie der Kündigungsbestätigung per Post, per E-Mail (JobTicketBW@lbv.bwl.de) oder über das Kundenportal an das LBV gesendet werden.

Offline-Verfahren

Nach einer Kündigung ist das LBV hierüber schriftlich zu informieren. Hierfür kann zum Beispiel das Formular „Antrag auf den Zuschuss zum JobTicket BW“ verwendet werden. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Ausfüllanleitung (Punkt „Abmeldung“). Alternativ kann auch eine Kopie der Kündigungsbestätigung übersandt werden.

Hinweis: Unabhängig vom Verfahren ist eine genaue Angabe des Kündigungstermins und die Angabe der Personalnummer erforderlich.

Ich möchte den Gültigkeitsbereich meiner Fahrkarte ändern. Wie gehe ich dabei vor?

Falls sich, z.B. nach einem Umzug, der Gültigkeitsbereich Ihrer Fahrkarte ändert bzw. Sie andere Zonen/Waben benötigen als zuvor, wenden Sie sich bitte direkt an den Verkehrsverbund bzw. das Verkehrsunternehmen (Kontaktdaten finden Sie unter <https://lbv.landbw.de/service/jobticket-bw>).

Das LBV ist zur Feststellung des geldwerten Vorteils umgehend über die dadurch ggf. entstehende Preisänderung zu informieren. Je nach Bestellverfahren (online oder offline) ist Folgendes zu veranlassen:

Online-Verfahren

Die Preisänderung teilt der Verkehrsverbund bzw. das Verkehrsunternehmen dem LBV mit. Sie müssen daher nichts weiter veranlassen.

Offline-Verfahren

Bitte verwenden Sie hierfür das Formular „Antrag auf den Zuschuss zum JobTicket BW“. Die genaue Vorgehensweise finden Sie in der Ausfüllanleitung unter dem Punkt „Preisänderung“.

Hinweis: Unabhängig vom Verfahren ist eine genaue Angabe des Änderungstermins und die Angabe der Personalnummer erforderlich.

Wie ist das mit dem Schutz meiner personenbezogenen Daten?

Das Bestellverfahren für das JobTicket BW wurde in enger Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg entwickelt ([Informationen zum Datenschutz](#)).

Wer hat sich das JobTicket BW eigentlich ausgedacht?

Im Koalitionsvertrag der grün-roten Landesregierung vom 9. Mai 2011 wurde die Absicht festgehalten, ein Jobticket für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung umzusetzen. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Tarifabschlüsse für die Tarifbeschäftigten auf die Beamtinnen und Beamte hat sich die Landesregierung mit den Regierungsfractionen darauf geeinigt, zum 1. Januar 2016 in ein bezuschusstes Jobticket einzusteigen. Die Konzeption und Gestaltung des JobTicket BW liegt federführend beim Ministerium für Verkehr. Verwirklicht wurde das JobTicket BW gemeinsam mit dem damaligen Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, den 22 Verkehrsverbünden, der Deutschen Bahn AG sowie den Betreibern der regelmäßig und ganzjährig verkehrenden Bodenseeschifffahrt. Baden-Württemberg ist das erste der 16 Länder, das für seine Beschäftigten ein bezuschusstes Jobticket flächendeckend eingeführt hat.

Wohin kann ich mich mit weiteren Fragen zum JobTicket BW wenden?

Wenn Sie Fragen zum *Antragsverfahren* haben, dann richten Sie diese bitte an:

JobTicketBW@lbv.bwl.de

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Betreff: JobTicket BW

Philipp-Reis-Str. 2

70736 Fellbach

Wenn Sie Fragen und Anregungen zum JobTicket BW *allgemein* haben, dann richten Sie diese bitte an:

JobTicketBW@vm.bwl.de oder:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Betreff: JobTicket BW

Dorotheenstraße 8

70173 Stuttgart

Informationen für Inhaber einer BahnCard 100

Seit dem 1. Januar 2019 kann die BahnCard 100 von den unmittelbar Beschäftigten des Landes (Arbeitsvertrag oder Dienstverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg) sowohl in monatlicher Zahlungsweise als auch in jährlich einmaliger Zahlungsweise als vom Land bezuschusstes JobTicket BW erworben werden.

- **Wie kann ich den Zuschuss zu meiner BahnCard 100 beantragen?**

Sie beantragen diesen beim Landesamt für Besoldung und Versorgung. Das Antragsformular finden Sie unter:

[Antrag auf den Zuschuss zum JobTicket BW für BahnCard 100 Inhaber](#)

Die entsprechenden Nachweise (Kopie der Bestellbestätigung und Gültigkeitsdauer sowie eine Kopie der Vorder- und Rückseite Ihrer BahnCard 100) legen Sie bitte dem Antrag bei und senden diesen postalisch an:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg
Philipp-Reis-Str. 2
70736 Fellbach

Der Zuschuss zum JobTicket BW muss von BahnCard 100 Inhabern nach Ablauf der Gültigkeitsdauer beim Landesamt neu beantragt werden.

- **Ab wann wird der Zuschuss gewährt?**

Der Zuschuss wird ab Antragstellung gewährt bzw. frühestens ab dem Gültigkeitsbeginn der BahnCard 100.

- **Muss ich meine bestehende BahnCard 100 kündigen, um den Zuschuss zu erhalten?**

Nein, eine Kündigung Ihrer bestehenden BahnCard 100 ist nicht notwendig. Sie beantragen lediglich wie oben beschrieben den Zuschuss beim Landesamt für Besoldung und Versorgung.